Sonnen- und Wetterschutzanlagen

Die Regeln der Gestaltungssatzung sollen dazu beitragen, Sonnen- und Wetterschutzanlagen in Größe, Farbe und Proportion in die Fassadengestaltung einzufügen.

In Werneuchens Stadtkern findet man oberhalb der Schaufenster zum Teil Rollmarkisen. Rolladenkästen sind hinter dem Fenstersturz oder wie die Führungsschienen von Jalousien unauffällig innerhalb der Fensterleibung installiert. Sie sollen die Fensterfläche nicht zu sehr verkleinern und dürfen die Fassaden nicht „erschlagen".
Wichtig ist wieder der Grundsatz, dass diese Anlagen als Bestandteil der Fassadengestaltung sich darin auch harmonisch einfügen.

Unzulässige Ausführungen

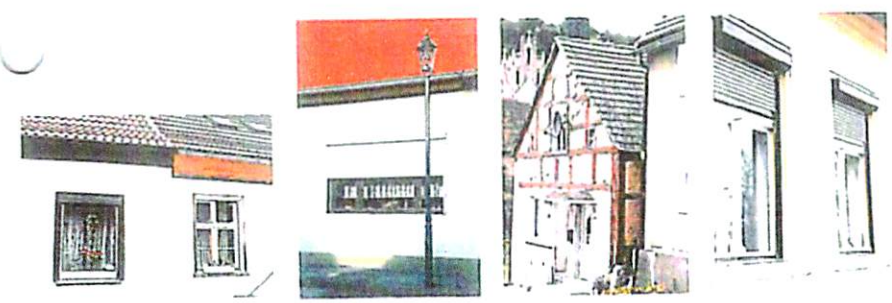

Positive Beispiele

§ 9 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

1. Als Sonnen- und Wetterschutz sind im Erdgeschoss bewegliche Rollmarkisen zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters bzw. Eingangs nicht überschreiten.
   Ihre Auskragung darf maximal 1,5 m betragen, sofern nicht örtliche Gegebenheiten des Straßenraumes weniger fordern. Als Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen, grelle Farbtöne und Signalfarben sind unzulässig.

2. Vordächer sind als Ausnahmen nur für den Schutz von Eingängen zulässig. Ihre Breite ist auf die Eingangsbreite zu beschränken. Bei der Anbringung und der Konstruktion der Vordächer ist auf Gestaltungselemente der Fassade Rücksicht zu nehmen. Vordächer sind farblich auf die Fassade abzustimmen.

3. Massive Kragplatten, Baldachine und andere auskragende Konstruktionen sind im öffentlichen Raum unzulässig.

Begründung zu § 9
Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind auskragende Bauelemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassaden vom Sockel bis zur Traufe beeinflussen. Andererseits ist Sonnenschutz für bestimmte Geschäfte und Schaufensterauslagen gerechtfertigt (z.B. Fleischer, Buchhandlungen, Leder-, Textilgeschäfte).
Ausschließlich anzuwendende bewegliche Markisen sollen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden; ihre auf die einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Tür) bezogenen Breiten verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen.
Modische Markisenformen mit grellen glänzenden Farben widersprechen den genannten übergeordneten Gestaltungszielen und sind eher Werbeträger als zeitweilig erforderliches, bauliches Schutzelement. Bei massiver Anbringung können sie zum fälschlich wichtigsten "Gesichtsteil" eines Hauses werden.